SIMON & REINHOLD PARTNER IN REAL ESTATE VALUATION

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Prof. Thore Simon MSc MAI FRICS
öbuv Ingenieurkammer Niedersachsen · HypZert F

Tobias Gilich Dipl.-Ing. · Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)
öbuv Ingenieurkammer Niedersachsen · HypZert F · ZIS izert HSA (G)

Haarstraße 15 · 30169 Hannover
Telefon +49 511 98 93 70 · Fax +49 511 98 93 735
buero@revp.de · **www.revp.de**

BIIS

Honorarrichtlinie für Verkehrswertermittlungen Simon & Reinhold, Partner

(1) Basishonorar

Das Basishonorar richtet sich nach dem auf einen Euro gerundeten Verkehrswert des Grundstücks ohne Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten (besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale nach ImmoWertV 2021; boG).[1]

bis zu Verkehrswert	Honorar (netto)	bis zu Verkehrswert	Honorar (netto)
150.000	2.875	2.500.000	6.625
200.000	3.000	3.000.000	7.250
300.000	3.250	4.000.000	8.750
400.000	3.450	5.000.000	9.875
500.000	3.625	6.000.000	10.875
600.000	3.800	7.000.000	12.000
700.000	3.925	8.000.000	13.125
800.000	4.075	9.000.000	14.200
1.000.000	4.375	10.000.000	15.250
1.250.000	4.750	15.000.000	19.000
1.500.000	5.125	20.000.000	22.750
1.750.000	5.500	25.000.000	26.500
2.000.000	5.875	> 25.000.000	nach Vereinbarung

Alle Zahlen in Euro

(2) Erbbaurechte

Bei Erbbaurechten erfolgt ein Aufschlag von 25 % auf das unter (1) genannte Honorar.

[1] Das tabellierte Honorar gilt bis zu dem jeweils dargestellten Verkehrswert inklusive. Beispiel: bis einschließlich 150.000 € Verkehrswert gilt ein Honorar von 2.875 €. Ab einem Verkehrswert von 150.001 € bis einschließlich 200.000 € gilt ein Honorar von 3.000 €. usw. Ab einem Verkehrswert von 25.000.001 € wird das Honorar individuell vereinbart.

(3) Berücksichtigung weiterer Besonderheiten

Die unter (1) genannten Honorare gelten für Grundstücke, bei denen in Abt. II des Grundbuchs/der Grundbücher keine wertrelevanten Eintragungen enthalten sind (z.B. Nießbrauch, Wohnungsrechte, Wege- und Leitungsrechte etc.) bzw. bei denen der Wertermittlungs-/qualitätsstichtag nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands werden für diese Sonderfälle Zuschläge auf das Honorar erhoben. Wir erstellen Ihnen gerne auf Anfrage ein individuelles Angebot.

(4) Zuschlag für besondere Leistungen

Für die Beschaffung erforderlicher Unterlagen werden der Zeitaufwand sowie die ausgelegten Kosten berechnet (z.B. Einsichtnahme in das Grundbuch, die Grundakte sowie in die Bauakte, darüber hinaus weitere behördliche Auskünfte zu Bau- und Planungsrecht, Liegenschaftskataster, abgabenrechtlicher Situation, Denkmalschutz, Altlastenkataster, Baulasten, Auskunft aus der Kaufpreissammlung etc.).

(5) Zeitaufwand

Zeitaufwand wird mit 200 €/Std. in Rechnung gestellt.

(6) Ortsbesichtigung (Reisekosten)

Die Kosten der Ortsbesichtigung sind innerhalb der Region Hannover im Honorar enthalten. Darüber hinaus sind die Reisekosten individuell zu vereinbaren. Mehrmalige Ortsbesichtigungen, die nicht durch den Sachverständigen zu vertreten sind, werden nach Zeitaufwand zusätzlich abgerechnet.

(7) Dringlichkeitszuschlag

Für besonders dringliche Wertermittlungen wird ein Zuschlag auf das Honorar erhoben. Wir erstellen Ihnen gerne auf Anfrage ein individuelles Angebot.

(8) Aktualisierung von älteren Wertermittlungen

Für die Aktualisierung einer von uns in der Vergangenheit gefertigten Wertermittlung können aufwandsbezogene Abschläge individuell vereinbart werden.

(9) Abgebrochene Wertermittlungen

Abgebrochene Wertermittlungen werden, sofern der Abbruch nicht durch den Sachverständigen zu vertreten ist, mit dem bis dahin angefallenen Zeitaufwand zzgl. Auslagen abgerechnet.

(10) Umsatzsteuer

Alle Angaben sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer dargestellt.